VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2001 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 2001

zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Wiederverkauf von rund 1 022 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [2], insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es empfiehlt sich, eine Menge von rund 1 022 Tonnen Rohreis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt zu stellen. Dieser Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 1991 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen [3].

(2) Da sich die Erzeugnisqualität aufgrund von Naturkatastrophen verschlechtert hat, ist der Mindestverkaufspreis für die zum Verkauf gestellten Partien anhand ihrer besonderen Merkmale gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3597/70 der Kommission vom 12. Dezember 1990 mit den Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1392/97 [5], einzeln zu bestimmen. Infolge der bei der Partie Nr. 4 festgestellten Qualitätsverschlechterung ist für diese jedoch kein Mindestpreis festzusetzen, und sie ist dem Meistbietenden zuzuschlagen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle eröffnet unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Ausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 1 022 Tonnen Reis aus ihren Beständen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 müssen sich die vorgelegten Angebote auf eine vollständige Partie erstrecken.

Artikel 3

(1) Die erste Angebotsfrist endet am 16. Mai 2001; die letzte Angebotsfrist endet am 13. Juni 2001.

(2) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle einzureichen:

Ente Nazional Risi
Piazza Pio XI 1
I-20123 Milano

Tel. (02) 885 51 11
Fax (02) 86 13 72.

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[3] ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.
[4] ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 43.
[5] ABl. L 190 vom 19.7.1997, S. 22.

(3) Die Ware ist in folgenden Lagerhäusern gelagert:

Corso Dante 24 — Balzola (AL),

Via Roma 128 — Casalvolone (NO).

Artikel 4

Es sind folgende Mindestverkaufspreise einzuhalten:

— Partie Nr. 1: Lagerhaus Casalvolone: Silozelle 9;	Preis 186 EUR/t	237,77 t
— Partie Nr. 2: Lagerhaus Casalvolone: Silozelle 14, Lagerhaus Balzola: Silozellen 44, 86;	Preis 212 EUR/t	329,48 t
— Partie Nr. 3: Lagerhaus Casalvolone: Silozelle 7;	Preis 243 EUR/t	99,48 t
— Partie Nr. 4: Lagerhaus Balzola: Silozellen 64, 74, 52.	an den Meistbietenden	355,28 t

Artikel 5

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ende der Angebotsfrist die Verkaufsmengen und die Verkaufspreise der einzelnen Partien mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission